



Krippen-/Kindergartenordnung der Villa Sonnenschein

Stand: 01.07.2020

1. Aufnahmebedingungen

Grundsätzlich erhält jedes im Gemeindegebiet wohnende Kind ab dem 1. Lebensjahr (in Ausnahmefällen früher) einen Platz in der Krippe und jedes Kind ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht einen Platz im Kindergarten in der Villa Sonnenschein.

Kinder, die bis zum 31.12. drei Jahre alt werden, beginnen das Kindergartenjahr im September.

Sind nicht genügend Plätze verfügbar, behält es sich der Träger vor, zusammen mit der Einrichtungsleitung die Entscheidung über die Aufnahme zu treffen.

2. Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten liegen derzeit zwischen Montag – Donnerstag von 7.00 Uhr – 16.00 Uhr und Freitag 7.00 Uhr – 15.00 Uhr bis 31.03.2021. Ab 01.04.2021 gelten wieder die üblichen Öffnungszeiten zwischen Montag – Donnerstag von 7.00 Uhr – 17.00 Uhr und am Freitag von 7.00 Uhr – 16.00 Uhr.

Der Träger kann die Öffnungszeiten je nach Bedarf ändern. Eine weitere Erhöhung der Buchungszeit ist nicht vorgesehen/möglich.

Dazu sind einige Punkte zu beachten:

- Die Mindestbuchungszeit pro Tag beträgt vier Stunden – diese muss eingehalten werden
- Es gilt die Kernzeit von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr, während dieser die Kinder anwesend sein müssen, um den Bildungsplan umsetzen zu können
- Für die Buchungswünsche der Eltern gilt allerdings, dass sich diese am Bedarf und an der Anzahl der Buchungen für bestimmte Zeiten orientieren und keine Einzelfallregelungen getroffen werden können. Voraussetzung für die Buchung ist, dass jeweils eine entsprechende Anzahl der Kinder für die gleiche Buchungszeit angemeldet wird
- Die einmal gewählte Buchungszeit gilt grundsätzlich für das ganze Krippen-/Kindergartenjahr
Aus triftigen beruflichen, persönlichen oder pädagogischen Gründen ist in Ausnahmefällen eine **einmalige Änderung** während des laufenden Jahres möglich
- Möglich ist es auch, an verschiedenen Tagen unterschiedliche Buchungszeiten zu belegen; jedoch sollte hier vor allem den pädagogischen Erfordernissen Augenmerk geschenkt werden

- Die Personenberechtigten sind verpflichtet, die Abholzeiten pünktlich einzuhalten

3. Ferienordnung / Schließungszeiten / Abholzeiten

Das offizielle Krippen-/Kindergartenjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08.

Der Beginn der „Eingewöhnungstage“ Ende August variiert jedes Jahr und wird rechtzeitig bekannt gegeben.

Die Einrichtung ist in der Regel an 27 Tagen, ca. 3 Wochen in den Sommerferien sowie 2 Wochen zwischen Weihnachten und Hl. Dreikönig geschlossen.

Die übrigen Schließzeiten werden zu Beginn des Krippen-/Kindergartenjahres bekannt gegeben.

Die Einrichtung behält sich vor, aus gegebenem Anlass (z.B. Fortbildung), für 2-5 Tage zusätzlich zu schließen.

4. Elternbeiträge

4.1 Grundsätzlich

Die Elternbeiträge werden in 11 Monatsbeiträgen erhoben. Der August ist beitragsfrei.

Die Gebühren für den Besuch des Kindes sind im Voraus – jeweils zum 1. eines Monats für den laufenden Monat - zu entrichten.

Getränke- und Spielegeld wird nicht gesondert erhoben und ist im Elternbeitrag enthalten.

Die Elternbeiträge betragen einschließlich Spiel- und Getränkegeld:

tägliche Betreuungszeit	monatlicher Elternbeitrag Kindergarten 01.01.2019	monatlicher Elternbeitrag Krippe 01.01.2019
bis 4 Stunden	92,00 €	156,00 €
über 4 bis 5 Stunden	100,50 €	193,50 €
über 5 bis 6 Stunden	110,00 €	232,00 €
über 6 bis 7 Stunden	120,00 €	270,00 €
über 7 bis 8 Stunden	129,00 €	308,00 €
über 8 bis 9 Stunden	140,00 €	346,00 €
über 9 bis 10 Stunden	149,00 €	383,00 €

Der Elternbeitrag muss durchgehend bezahlt werden (auch bei Krankheit des Kindes oder Urlaubsaufenthalt).

Für alle Kindergartenkinder wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach Ziffer 4.1 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

4.2 Beitragsermäßigungen

Wenn von einer Familie mehrere Kinder die Einrichtung besuchen, wird für das zweite Kind 2/3 und für jedes weitere Kind die Hälfte der festgelegten Beiträge erhoben. Weitere Ermäßigungen können in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag gewährt werden.

5. Mittagessen

Mittagessen ist für Kinder, die bis 13.00 Uhr (in der Krippengruppe bis 12.00 Uhr) oder länger gebucht haben, möglich.

Die Kosten betragen pro Essen 3,00 € (Krippe) bzw. 3,50 € (Kindergarten).

Bestellung/Abbestellung:

Bis Freitag, 8:30 Uhr können die Kinder in die Essensliste für die kommende Woche eingetragen und das Essen somit bestellt werden.

Bis Montag 8:30 Uhr kann das Essen für die laufende Woche abbestellt werden.

Jeweils nach den obigen Terminen ist aus organisatorischen Gründen des Essensanbieters keine An- oder Abmeldung mehr möglich.

6. Zahlungsweise

Die Gebühren (Elternbeiträge und Essensgeld) werden per Einzugsermächtigung vom Konto der Erziehungsberechtigten abgebucht.

Für Feste, Geschenke, Müslitage, Elternzeitschrift, Sammelordner für Kinder und Fotos wird zu Beginn des Krippen/Kindergartenjahres Geld eingesammelt. Dieses ist beim Personal zu bezahlen.

7. Kostenentwicklung

Jeweils zu Beginn eines Krippen-/Kindergartenjahres kann eine Angleichung der Gebühren an die allgemeine Kostenentwicklung erfolgen.

8. Mitarbeit der Erziehungsberechtigten, Sprechstunden

Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Villa Sonnenschein hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Eltern ab. Die

Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten sollen daher das regelmäßige Gespräch mit dem Personal suchen und nach Möglichkeit die angebotenen Elternabende besuchen. Mit den Gruppenerzieherinnen können auch Elterngespräche vereinbart werden.

9. Mitteilungspflicht

Änderungen der Anschrift oder Telefonnummer (zu Hause und am Arbeitsplatz) sind unmittelbar mitzuteilen.

Mitteilungspflicht besteht bei Änderung des Personensorgerechts.

9.1 Erkrankungen des Kindes

Erkrankungen eines Kindes sind der Einrichtung bis spätestens 8:00 Uhr des Erkrankungstages mitzuteilen.

Bei Infektionskrankheiten, die unter das Bundesseuchengesetz fallen (wie z.B. Windpocken, ansteckende Bindehautentzündung, Röteln, Scharlach, Kopfläuse, Masern, Mumps, Keuchhusten etc. § 45 Abs. 1 u. § 3) ist die Erkrankung der Leitung der Einrichtung **sofort** zu nennen.

9.2 Erkrankung innerhalb der Familie

Krankheiten innerhalb der Familie, die nach dem Bundesseuchengesetz meldepflichtig sind (TBC, Ruhr, Salmonellen, Meningitis, Cholera) müssen der Leitung **unverzüglich** angezeigt werden.

Bei 9.1 und 9.2 darf das Kind erst mit einer ärztlichen Bescheinigung die Einrichtung wieder besuchen.

9.3 Besonderheiten

- Bei Fieber muss ein Kind 24 Stunden fieberfrei sein.
- Bei Durchfall/Erbrechen muss ein Kind 48 Stunden beschwerdefrei sein.
- Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Fieber u.ä. sind die Kinder zu Hause zu behalten.
- Der Träger ist berechtigt, Kinder mit ansteckenden Erkrankungen zeitweilig vom Besuch der Einrichtung auszuschließen, wenn die Eltern ihren Verpflichtungen nicht nachkommen.

Wir geben keine Medikamente wie Erkältungsmittel/Schmerzmittel etc.

Nur bei chronischen Erkrankungen wie Asthma oder Diabetes usw. dürfen Medikamente nur nach schriftlicher ärztlicher Anweisung verabreicht werden.

Alle nicht sichtbaren Besonderheiten des Kindes sind dem Betreuungspersonal mitzuteilen.

Darunter versteht man Allergien, Unverträglichkeiten, organische Schwächen etc. Auch Vorfälle mit möglichen Spätfolgen sind zu nennen (z.B. ein Sport- oder Autounfall ohne vermeintliche Verletzung).

10. Kündigung des Krippen- bzw. Kindergartenplatzes

10.1 Kündigung durch den Träger

Ein Kind kann vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden, wenn

- es über zwei Wochen unentschuldig fehlt,
- die Gebühr über 2 Monate trotz Fälligkeit nicht entrichtet wurde,
- die entsprechende Förderung oder/und Integration des Kindes in der Gruppe, sowie die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten nicht möglich erscheint.

10.2 Kündigung durch die Erziehungsberechtigten

Der Platz kann unter einer Einhaltungfrist von 4 Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Diese hat schriftlich zu erfolgen und ist an die Leitung zu richten.

Für Vorschulkinder, die schulpflichtig werden, gilt: Bei Eintritt in die Schule endet der Besuch mit Ablauf des Kindergartenjahres am 31. Juli.

Bei vorzeitigem Austritt eines schulpflichtigen Kindes ab dem 1. Juni ist die Kindergartengebühr bis zum Ablauf des Kindergartenjahres zu zahlen.

11. Aufsicht und Haftung / Versicherungsschutz

11.1 Aufsicht

Die Einrichtung übernimmt Kraft des Betreuungsvertrages die Aufsichtspflicht des Kindes.

Ankunft und Abholen des Kindes ist dem zuständigen Betreuungspersonal bekannt zu geben.

Die Aufsichtspflicht beginnt und endet mit der Übergabe bzw. Verabschiedung des Kindes an das Betreuungspersonal bzw. an die Eltern oder berechtigte abholende Person.

Grundsätzlich sind die Eltern für den Weg zu und von der Einrichtung aufsichtspflichtig.

Ein Kind darf den Nachhauseweg nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger Rücksprache mit dem Betreuungspersonal allein antreten. Des Weiteren bedarf es einer schriftlichen Einwilligungserklärung des/der Erziehungsberechtigten, die bei der jeweiligen Gruppenleiterin abzugeben ist.

Personen die berechtigt sind, Ihr Kind von der Kinderkrippe oder dem Kindergarten abzuholen, werden im Anmeldebogen genannt. In Ausnahmefällen ist die Einrichtung zu informieren.

11.2 Haftung / Versicherungsschutz

Die Kinder sind nach dem § 539 Abs. 1 Nr. 14 RVO bei Unfall versichert. Der Versicherungsschutz besteht

- auf direktem Weg zur und von der Einrichtung,
- während des Aufenthalts in der Villa Sonnenschein
- bei Veranstaltungen und Unternehmungen der Einrichtung.

Die Inanspruchnahme der Versicherungsleistung setzt eine Unfallmeldung voraus. In diesem Fall besteht sofortige Mitteilungspflicht an die Einrichtungsleitung.

Diese Versicherung ist beitragsfrei.

Eine Haftpflichtversicherung besteht im Rahmen einer gemeindlichen Haftpflichtversicherung.

Für Besucher der Villa Sonnenschein besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gem. § 539 der Reichsversicherungsordnung.

12. Sonstiges

12.1 Telefonzeit

Wir bitten Sie, bei Mitteilungen folgende Telefonzeit zu beachten:

In der Früh von 7.00 Uhr – 8.30 Uhr, nachmittags von 13.00 Uhr – 16.00 Uhr

- **Telefon: 08444/1838**
- **Email: mail@kiga-paunzhausen.de**

12.2 Anschlagtafel und Elternbriefe

Wichtige Mitteilungen und Termine sind unserer Anschlagtafel im Eingangsbereich der Villa Sonnenschein oder den Elternbriefen zu entnehmen.

12.3 Fortbildung

Dem Bildungsauftrag der Einrichtung entspricht es, dass das pädagogische Personal auf Fortbildung angewiesen ist und dies auch wahrnimmt.

Die Mitarbeiter der Villa Sonnenschein nehmen regelmäßig an Fortbildung teil.

An diesen Tagen kann die Einrichtung mit reduzierter personeller Besetzung arbeiten oder schließen (siehe Punkt 3), falls das gesamte Team an der Fortbildung teilnimmt.

Inkrafttreten

Diese Krippen-/Kindergartenordnung tritt am 01.07.2020 in Kraft.



Hans Daniel
1. Bürgermeister

Bitte abtrennen und in der Gruppe abgeben!

Bestätigung

Ich habe die Krippen-/Kindergartenordnung erhalten und mich genau über den Inhalt informiert.

Ort, Datum

Unterschrift